

Rechtsfolgenlösung beim Mord

BGH, Urt. v. 19.8.2020 – 5 StR 219/20, NStZ 2021, 105, NJW-Spezial 2020, 664

I. Sachverhalt (verkürzt)

Nach dem Erhalt minderwertiger Drogen von einem durch den Angekl. vermittelten Lieferanten forderte K 12.000 €. Er drohte, „Moldawier“ einzuschalten und ihn „abknallen“ zu lassen. X wurde beauftragt und von D und H begleitet, um eine Drohkulisse aufzubauen. Dem Angekl. ggü wurde X erwähnt sowie „Serben“, die hergekommen seien, um „die Sache zu klären“. Dies löste Furcht und Anspannung aus, da X ihm letztes Mal eine Pistole an den Kopf gehalten hatte. Deshalb bewaffnete der Angekl. sich. Als er bei dem Treffen betonte, dass er nichts zahle, erwiderte X, dass er sehen werde, was er davon habe. Daraufhin schoss der Angekl. auf X. Motivation der Tat waren nicht ausschließbar mehrere Faktoren: Der Angekl. war empört, mit welcher Vehemenz versucht wurde, die unberechtigte Forderung durchzusetzen. Gleichzeitig wusste er nicht, wie er dem Druck begegnen sollte. Die überraschende Gesprächssituation, durch die er sich in die Ecke gedrängt fühlte, löste Angst, Überforderung, Ausweglosigkeit und Verzweiflung aus, auch weil er annahm, einer gewaltsamen Eintreibung der Forderung zukünftig nicht entkommen zu können. Das LG hat die Tat als heimtückischen Mord gewertet. Den Strafrahmen hat es aufgrund außergewöhnlicher Umstände verschoben. Die Revision der StA hat Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Nach der Entscheidung des Großen Senats hat bei einer heimtückischen Tötung stets ein Schuldspruch wegen Mordes zu erfolgen und eine Strafrahmenverschiebung kommt lediglich beim Vorliegen außergewöhnlicher mildernder Umstände in Betracht. Das Schwurgericht hat angeführt, dass der Angekl. verständlicherweise angespannt gewesen sei, nachvollziehbar den Schluss gezogen habe, dass die Forderung mit Nachdruck und notfalls unter Einsatz von Gewalt eingetrieben werden sollte und die Einschaltung der Polizei für ihn nicht nahe gelegen habe. Er sei an der Situation zwar „nicht gänzlich schuldlos“ gewesen, habe den Konflikt jedoch nicht gesucht. Er sah sich einem überlegenen Gegner gegenüber, dem er nur durch einen Überraschungseffekt gegenübertreten konnte. Wenn er in dieser Drucksituation in Angst und Verzweiflung verfallen sei, erscheine es unangemessen, auf seine spontane „Überreaktion“ mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu reagieren. Diesem Grenzfall fehle es lediglich an wenigen Umständen für eine Notwehrlage oder eine normativ einschränkende Auslegung der Heimtücke. Das LG hat bei dieser Würdigung teilweise den falschen Maßstab angelegt und wichtige Umstände außer Acht gelassen. Gegen eine strafmildernde Berücksichtigung der Drucksituation spricht das strafbare Vorverhalten, das dem Konflikt zugrunde lag. Dem Angekl. war es auch zuzumuten, sich staatlicher Hilfe zu versichern. Gegen den Angekl. spricht außerdem, dass er mit Tötungsabsicht gehandelt hat, mehrfach wegen Gewaltverbrechen vorbestraft ist und die Schüsse in der belebten Innenstadt abgegeben wurden.

III. Problemstandort

Der BGH thematisiert in dieser Entscheidung das Dauerproblem der Heimtücke und die Voraussetzungen für eine Anwendung der Rechtsfolgenlösung.